

Rechte auf Grund der Berner Konvention, sondern auf Grund von Sektion 29 der Copyright-Akte von 1911. Diese ist es, die mit wirklicher Gesetzeskraft verfügt, daß erstmalig erschienene Werke eines solchen fremden Landes, das in einer gesetzkräftigen Verordnung ausdrücklich namhaft gemacht ist, so angesehen sein sollen, als seien sie erstmalig in Großbritannien veröffentlicht. Am 24. Juni 1912 erließ Seine Majestät eine königliche Verordnung an Gesetzes Statt, die Deutschland als eins derjenigen Länder nannte, auf die die britische Copyright-Akte Anwendung finden solle. Wann ist Sektion 29 dieser Akte aufgehoben oder die genannte Verordnung widerrufen worden? Wer ist wohl jemals vorher auf den Gedanken gekommen, daß ein Kriegszustand eines oder das andere solcher gewichtigen Dinge ohne weiteres geschehen lassen werde? — R. B. M.]

(Der Kontroller fortsetzend:) . . . »Solche Veröffentlichungen also, die während der Dauer der Feindseligkeiten in Ländern erfolgen, die mit dem Vereinigten Königreiche im Kriege stehen, sind in Abwesenheit der Gesetze erfolgt und daher zur Ausübung eines Verlagsrechts hiezulande nicht befugt.«

[— Das ist wahr. Die englischen Gerichte haben sich in gleichbleibender Rechtsprechung regelmäßig dahin ausgesprochen, daß das Urheberrecht ein gesetzliches (»statutory«) Recht sei; aber die zugehörige Gesetzgebung war in der Copyright Act, 1911, niedergelegt. — R. B. M.]

(Der Kontroller fortsetzend:) . . . »Die Trading with the Enemy (Copyright) Act, 1916, will einige in dieser Hinsicht erwachsene Bedenken beseitigen. Ihr Zweck ist es, den möglichen Schwierigkeiten und Ungelegenheiten vorzubeugen, die sich aus der zu erwartenden Lage eines ungeschützten Urheberrechts ergeben könnten, und den Verkauf der Neudrucke in geregelte Bahnen zu leiten. Statt einen ungehinderten Nachdruck solcher Veröffentlichungen hiezulande zuzulassen, wie er unter obwaltenden Umständen mit voller gesetzlicher Geltung sich hätte breit machen können, schafft die Akte ein besonderes Verlagsrecht für diese Veröffentlichungen und belehnt damit einen staatlichen Beamten, den öffentlichen Verwalter.«

[— Vom ehrlichen Finder einer verlorenen Uhr wird erwartet, daß er sie ihrem rechtmäßigen Eigentümer zurückgebe, — nicht, daß er sich für seine Ehrlichkeit selber den Rücken klopfen und das wertvolle Besitztum einem öffentlichen Beamten überlasse. Gewinnt nun diese Erwartung nicht noch erheblich größere Bestimmtheit, wenn der Finder einen ausdrücklichen Vertrag eingegangen war, des Verlierers Eigentum zu behüten? — R. B. M.]

(Der Kontroller fortsetzend:) . . . »Kein Nachdruck solcher Werke wird demzufolge ohne seine Zustimmung erfolgen können, ohne eine besondere Lizenz, mit der zumeist auch die Zahlung einer Abgabe für Gewährung des Verlagsrechts verbunden sein wird. Die schließliche Bestimmung über Verlagsrecht und Abgaben soll bei Beendigung des Krieges dem diskretionären Ermessen der Regierung überlassen bleiben. Es ist daher müßig, die Akte mit der Begründung anzugreifen, daß sie einen Bruch der Berner Konvention bedeute.«

[— Ob es einen Bruch der Berner Konvention gegeben hat oder nicht, darüber kann einzig ein Zurückgehen auf den Wortlaut der Konvention selbst Gewißheit geben. Wenn der gelehrte Kontroller auf diesen Einfall gekommen wäre, so wäre seiner Aufmerksamkeit sicherlich die Bestimmung der Konvention nicht entgangen, wonach alles Recht am Urheber haftet und nicht an irgend einem »öffentlichen Beamten«. Wie kann er danach behaupten, daß die Akte keinen Bruch der Konvention bedeute? — R. B. M.]

(Der Kontroller fortsetzend:) . . . »Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist die Berner Konvention hiezulande nicht länger in Kraft, da zwischen Kriegführenden abgeschlossen.«

[— Aber zweifellos ist der Gesichtspunkt der, daß sie zwischen Großbritannien und den neutralen Ländern in Geltung geblieben ist. Wenn aber A einen Vertrag mit B, C und D schließt, daß er allen dreien gewisse genau bestimmte gleiche Rechte übereignen wolle, ist da nicht der Vertrag mit B gebrochen, wenn A sich weigert, dem C die diesem zugesicherten Vertragsrechte zu gewähren? Wie mag danach der Kontroller behaupten, daß kein Bruch von Englands Vertrag mit Holland vorliege, wenn England sich weigert, an Deutschland diejenigen Rechte zu gewähren, die ihm nach der Konvention zukommen? — R. B. M.]

(Der Kontroller fortsetzend:) . . . »und die Akte, weit entfernt, die Konvention zu brechen, darf vielmehr dahin aufgefaßt werden, daß sie dieser zu Hilfe kommt. Wenn das Land Nachdrucke oder Übersetzungen von Veröffentlichungen aus feindlichem Lager zu haben wünscht — tatsächlich mögen viele darunter von Wichtigkeit für uns

sein —, so scheint es mir klar, daß dabei auch eine Art systematischer Regelung wünschenswert ist, die an die Stelle eines andernfalls ungezügelter, wilden Nachdrucks nach jedermanns Gutdünken zu treten hätte. Die Frage etwa weiterer Eigentumsbelassung und der Verwendung der eingegangenen Gelder für Abgaben soll, wie ich schon gesagt habe, und wie es sich eigentlich auch von selbst versteht, der endgültigen Entschließung bei Friedensschluß vorbehalten bleiben.«

Der Kontroller schloß seine einleitenden Ausführungen mit der Bemerkung, daß noch zwei Besonderheiten hinzukommen müßten, deren Anerkennung für das Verfahren vor diesem Lizenzgericht unerlässlich sei: 1. die Tatsache der erstmaligen Veröffentlichung in einem feindlichen Lande während der Dauer der Feindseligkeiten, 2. die Frage, ob die Wiedergabe innerhalb Großbritanniens von unzweifelhafter nationaler Wichtigkeit oder doch von entsprechendem allgemeinen Interesse sei. — Es mag hier mitgeteilt sein, daß in einigen vorgelegten kleinen Bänden von bloßem Tagesinteresse weder ernstliche Bedeutung noch genügendes öffentliches Interesse gefunden werden konnte.

Herr Spurgeon brachte das Anliegen der Herren Cassell & Co. zum Vortrag. Er erklärte, daß in diesem Jahre (1916) in Berlin eine revidierte Neuauflage des schon früher erschienenen Werkes des Fürsten von Bülow »Deutsche Politik« herausgekommen sei.

Der Kontroller bemerkte dazu, er habe den Eindruck gewonnen, daß das Buch durch seinen neuen Inhalt in den Augen der Verlegerwelt zu einer völlig neuen Veröffentlichung geworden sei.

Herr Spurgeon führte weiter aus, daß die Herren Cassell & Co. gegen Ende des Jahres 1913 mit Herrn Reimar Hobbing in Berlin, dem Verleger dieses Werkes, in Verbindung getreten seien, und zwar auf Grund eines groß angelegten Verlagsunternehmens. Ihr Verlagsgedanke sei die Herausgabe einer großen Reihe von Einzelbänden gewesen, und das Bülow'sche Buch, das hier dem besonders lebhaften Interesse der britischen Leser begegnet wäre, sollte in dieser Sammlung Aufnahme finden. Im Einverständnis des Fürsten von Bülow kauften die Herren Cassell & Co. vom Verleger das Verlagsrecht für das Britische Reich, und das Werk erschien hiezulande im Januar 1914 unter dem Titel: »Imperial Germany«. (Herr Spurgeon behändigte dem Kontroller ein Exemplar.) Nach Ausbruch des Krieges brachten die Herren Cassell eine volkstümliche Ausgabe davon heraus, von der sie acht oder neun Auflagen gedruckt haben. Aber sobald sie bemerkten, daß Fürst Bülow den Inhalt dieses Einzelbandes revidiert und auch eine besondere Einleitung dazu geschrieben hatte (als die Herren Cassell ihn erstmalig herausbrachten, war keine Einleitung darin), setzten sie sich mit Herrn Johannes Müller, einem Agenten für Regierungs-Veröffentlichungen in Holland, in Verbindung, nachdem dieser ihnen erklärt hatte, daß in bezug auf das revidierte Werk alle Rechte an ihn übergegangen seien. Die Herren Cassell & Co. entschlossen sich in der Folge zu weiteren Schritten und durften sich auch bald darüber versichert halten, daß es dem Auswärtigen Amte angenehm sein würde, das Werk veröffentlicht zu sehen. Nachdem übrigens der ursprüngliche Inhalt des Buches bereits ihr Verlags-eigentum geworden war, konnte der neu hinzugekommene Stoff nur ihnen und keinem anderen Verleger von Nutzen sein.

(Schluß folgt.)

Reklamerei.

Von Fritz Müller, Zürich.

Das Stanserhorn bekommt diesen Sommer eine Reklameaufschrift von 700 Meter Höhe in Sechzigmeterbuchstaben. Bei Tage werden sie nicht sichtbar sein. Aber nachts leuchten sie elektrisch über den Wassern des Vierwaldstättersees.

Das ist ein Fortschritt. Das ist eine Tat.

Es war aber auch Zeit. Die bisherige Reklamerei im Schoß der Natur war denn doch zu zahm. Die meterhohen Schokoladebuchstaben oder Pneumatiklettern links und rechts der Eisenbahn waren früher einmal ganz präsentabel. Heute schaut sie keine Katze mehr an. Das muß anders werden. Das ist man schon der Natur schuldig. Oder glaubt man, daß die Hasen und die Vögel nicht auch für Abwechslung wären?

Die Stanserhornreklame schlägt endlich neue Wege ein. Aber auch bei ihr darf es nicht bleiben. Sie ist nur ein Anfang. Der Anfang eines dringenden Bedürfnisses. Der höhern Naturreklamerei nämlich.

Wir erwarten bestimmt, daß die wechselnde Lichtreklame vom Hotel Central in Zürich mit entsprechender Vergrößerung auf das Matterhorn übertragen wird. Die Fremden können das verlangen. Wir verlangen ferner längs der Eisenbahnen Riesengrammophone, welche den Durchreisenden mit Donnerstimme die Vorzüge von Dr. Gobbledihois Schuhganzwische erklären. Es ist möglich, daß sich einige verbohnte und rückständige Reisende durch herabgelassene Eisen-